

KRAUSE & KOLLEGEN

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – August 2022

Kurzübersicht zum Inhalt:

[1] Rechtsprechung

[2] Verwaltung

[3] Gesetzgebung

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

[5] Impressum

[6] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

Keine Einziehung von im Rahmen unerlaubt betriebener Bankgeschäfte zurückgewährten Darlehensbeträgen

Karlsruhe. Geldbeträge, die auf im Rahmen unerlaubt betriebener Bankgeschäfte gewährte Darlehen zurückgezahlt werden, sind Tatobjekte im Sinne des § 74 Abs. 2 StGB und unterliegen mangels einschlägiger Sondervorschrift nicht der Einziehung (BGH, Urteil vom 20.07.2022, Az.: 3 StR 390/21).

Im zugrunde liegenden Fall hatte das LG Duisburg den Angeklagten unter anderem wegen unerlaubten Betriebens von Bankgeschäften verurteilt und die Einziehung von Wertersatz in Höhe von rund EUR 135.000 angeordnet. Nach den Feststellungen des LGs hatte der Angeklagte, der über keine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG verfügte, mit mehreren Personen private Gelddarlehensverträge geschlossen, um über einen längeren Zeitraum Gewinne zur Deckung seines Lebensunterhalts zu erzielen. So habe der Angeklagte wenigstens vier Personen Darlehen in Höhe von EUR 55.000 zu einem monatlichen Zinssatz von zehn Prozent gewährt. Insgesamt seien ihm aufgrund dieser Verträge EUR 59.000 zurückgezahlt worden.

Auf die Revision des Angeklagten reduzierte der BGH den Umfang der eingezogenen Taterträge um rund EUR 55.000. Bei den zurückgezahlten Darlehensbeträgen handle es sich, wie auch bei den gewährten Geldbeträgen, um Tatobjekte im Sinne des § 74 Abs. 2 StGB, nicht um Taterträge nach § 73 Abs. 1 StGB. Mangels einer einschlägigen Sondervorschrift sei eine Einziehung an den Täter zurückgeflossener Darlehensbeträge nicht möglich.

Die Eigenschaft von im Betrieb unerlaubter Bankgeschäfte gewährten Darlehensbeträgen als Tatobjekt im Sinne des § 74 Abs. 2 StGB werde nicht durch deren Rückzahlung aufgehoben. Dass es sich dabei regelmäßig nicht um dieselben Geldmittel handeln würde, stünde dem nicht entgegen, da bereits der Charakter des Darlehensvertrags gegen eine solche formalistische Betrachtung spreche. Zudem sei eine Differenzierung danach, ob im Einzelfall doch dieselben Geldmittel zurückgezahlt würden, nicht sachgerecht.

Die Einordnung der Beträge als Tatobjekte stehe einer Einziehung entgegen, da diese nicht durch die Tat im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB erlangt seien. Dieses Ergebnis werde auch nicht durch die Reform des Einziehungsrechts im Jahr 2017 infrage gestellt, obwohl diese auf die unwiederbringliche Entziehung von Investitionen in Verbotenes abgezielt habe. Letztlich wäre selbst bei der Prüfung eines etwaigen Tatertrages maßgeblich, ob die Tat ursächlich für einen messbaren Vermögenszufluss bei einem Tatbeteiligten oder Dritten gewesen sei. Dies sei dann nicht anzunehmen, wenn – wie im vorliegenden Fall – der Darlehensgeber einen von ihm aus seinem Vermögen zur Verfügung gestellten Geldbetrag später zurückgezahlt erhalte.

Strafprozessuales Schweigerecht im arbeitsgerichtlichen Verfahren

Kiel. Der Umstand, dass gegen eine Partei in einem arbeitsgerichtlichen Prozess aufgrund des streitgegenständlichen Sachverhalts strafrechtlich ermittelt wird, begründet keine Aussetzung nach § 149 ZPO (LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 25.04.22, Az.: 1 Ta 40/22).

Im der gegenständlichen Beschwerdeentscheidung zugrunde liegenden arbeitsgerichtlichen Verfahren hatte der Kläger auf die Erstellung korrigierter Verdienstabrechnungen geklagt. Die beklagte Arbeitgeberin hatte daraufhin beantragt, den Rechtsstreit auszusetzen. Zur Begründung trug sie vor, dass zum Verfahrensgegenstand ein Ermittlungsverfahren gegen sie beim Hauptzollamt anhängig sei. Eine inhaltliche Äußerung im arbeitsgerichtlichen Verfahren griffe dem Ermittlungsverfahren vor und kollidiere so mit ihrem strafprozessualen Schweigerecht.

Die gegen den ablehnenden Beschluss geführte sofortige Beschwerde befand das LAG Schleswig-Holstein für unbegründet. Zweck des § 149 Abs. 1 ZPO sei es, dem Zivilrichter die Möglichkeit zu geben, sich die besseren Erkenntnismöglichkeiten eines Strafverfahrens zunutze zu machen, wenn dies durch eine schwierige Beweislage im Zivilrechtsstreit erforderlich sei.

Der dem Gericht für die Entscheidung eröffnete Ermessensspielraum sei danach nicht verletzt. Insbesondere habe das Arbeitsgericht nicht berücksichtigen müssen, ob die Beklagte durch eine Fortführung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens gezwungen werden könnte, sich mit faktischer Auswirkung auf das Strafverfahren selbst zu belasten. Die zivilprozessual in § 138 Abs. 1 ZPO angelegte

Selbstbeachtigungsgefahr stelle keinen Aussetzungsgrund dar, da der Schutz vor der Verpflichtung zum wahrheitsgemäßen Vortrag außerhalb des Normzwecks der Aussetzung (Aufklärung schwieriger Beweislage) liege. Der seitens der Beklagten geltend gemachte Konflikt könne nur auftreten, wo die wegen der Folgen einer Straftat in Anspruch genommene Prozesspartei die Straftat wirklich begangen habe. Der sich aus dem Umstand, dass diese Partei nunmehr entschieden habe, sich rechtstreu zu verhalten, ergebende Konflikt könne faktisch nicht aufgelöst werden, da insbesondere auch nach Abschluss eines Strafverfahrens eine entsprechende Äußerung im dann fortgesetzten Zivilrechtsstreit eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens bedingen könnte. Die Lösung dieses Konflikts sei deshalb allein Sache der jeweiligen Partei und nicht Gegenstand der Ermessensentscheidung im Rahmen des § 149 ZPO.

[2] Verwaltung

Verschärfung des Kampfes gegen Geldwäsche: Reaktion auf den Abschlussbericht der FATF

Berlin. Bundesfinanzminister Christian Lindner möchte Deutschland bei der Aufdeckung und Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schlagkräftiger aufstellen. Der neue Ansatz soll sich auf drei Säulen stützen:

- Die erste Säule ist die Schaffung einer eigenen Bundesbehörde. Obwohl der Name noch nicht feststeht, wird die neue Behörde bereits als „Bundesfinanzkriminalamt“ gehandelt. Diese soll verdächtige Finanzströme unmittelbar verfolgen und zur Sanktionsdurchsetzung befugt sein.
- Die zweite Säule ist die bereits bestehende Financial Intelligence Unit („FIU“). Diese ist Adressat von Geldwäscheverdachtsmeldungen und soll die zukünftige Bundesbehörde mit Informationen versorgen.
- Die dritte Säule ist eine vereinheitlichende Zentralstelle für die Aufsicht über den Nichtfinanzsektor. Bislang ist die Zuständigkeit mit über 300 verschiedenen Aufsichtsbehörden zersplittert.

Parallel hierzu soll in die Ausbildung der Finanzermittler sowie die digitalisierte Vernetzung der Behörden und Register investiert werden.

Der Vorstoß des Bundesfinanzministeriums ist vor dem Hintergrund des Abschlussberichts der Financial Action Task Force („FATF“) für Deutschland zu sehen. Bereits die vorab veröffentlichten Ergebnisse adressierten genau die nun in Angriff genommenen

Problemkreise: (1) eine zersplitterte sowie personell/sachlich unzureichend aufgestellte Aufsicht im Nichtfinanzsektor, (2) verbesserungswürdige Nutzung von Finanzinformationen sowie (3) die fehlende Priorisierung der Geldwäscheermittlungen und -verfolgung.

Die Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums finden Sie [hier](#). Den Abschlussbericht der FATF finden Sie [hier](#).

BfJ: Statistik zur Telekommunikationsüberwachung im Jahr 2020 veröffentlicht

Bonn. Das Bundesamt für Justiz („BfJ“) hat die Statistik für die Überwachung der Telekommunikation für das Jahr 2020 veröffentlicht. Erfasst werden die Anordnungen nach § 100a StPO („Telekommunikationsüberwachung“), § 100b StPO („Online-Durchsuchung“) sowie § 100g StPO („Erhebung von Verkehrsdaten“):

- **Telekommunikationsüberwachung:** Insgesamt wurden in 5.222 Verfahren Anordnungen getroffen. Das entspricht nahezu der Verfahrenszahl im Vorjahr 2019 (dort: 5.234). In diesen Verfahren wurden insgesamt 17.731 Anordnungen getroffen (14.601 Erst- und 3.130 Verlängerungsanordnungen). Hiervon unterfallen 98 Anordnungen der **Quellen-Telekommunikationsüberwachung** von denen jedoch nur 15 tatsächlich ausgeführt wurden.
- **Online-Durchsuchung:** Insgesamt wurden in 10 Verfahren Anordnungen getroffen. In diesen Verfahren wurden 23 Erst- und Verlängerungsanordnungen angeordnet, von denen allerdings nur acht tatsächlich ausgeführt wurden.
- **Erhebung von Verkehrsdaten:** Die Anzahl der Erst- und Verlängerungsanordnungen aller Maßnahmen nach § 100g Abs. 1 bis 3 StPO lag bei 28.169. Im Vorjahr 2019 belief sich die Gesamtanzahl auf 27.405 (Anstieg um 2,79 %).

Die Statistiken des BfJ finden Sie [hier](#). Die Pressemitteilung des BfJ finden Sie [hier](#).

[3] Gesetzgebung

Reform der Aufsicht der Rechtsdienstleistungen und weiterer berufsrechtlicher Regelungen

Berlin. Die Bundesregierung hat den durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen

und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe beschlossen. Dieser sieht die Übertragung der Registrierung und Aufsicht der nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) registrierten Personen sowie der geldwäscherechtlichen Aufsicht auf das Bundesamt für Justiz vor. Ziel dieser Bündelung ist die Stärkung der Aufsicht über Inkassodienstleister und andere registrierte Personen sowie die Vereinheitlichung der Rechtspraxis in diesem Bereich. Bislang fiel die Aufsicht in die Zuständigkeit der Landesjustizverwaltungen, die diese wiederum an zahlreiche Gerichte und Staatsanwaltschaften delegiert haben.

Im Zuge dieser Reform sollen auch die bislang in diversen Gesetzen – etwa dem RDG und dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) – verstreuten Bußgeldtatbestände einer zentralisierten und einheitlichen Sanktionsregelung für sämtliche Formen geschäftsmäßiger unbefugter Rechtsdienstleistungen zugeführt werden (§§ 3, 20 RDG n.F.). Dabei seien insbesondere bisherige Wertungswidersprüche bei der Sanktionierung zu beseitigen.

Ferner sind verschiedene Änderungen zu Einzelfragen betreffend die rechtsberatenden Berufe vorgesehen. So sollen bestimmte Fälle der Sozietätserstreckung von Tätigkeitsverboten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgehoben werden. Dies gilt etwa für Fälle nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der ab dem 01.08.2022 geltenden Fassung (BRAO n. F.), in denen Rechtsanwältinnen und -anwälte, die in derselben Angelegenheit zuvor als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im widerstreitenden Interesse beruflich tätig waren, einem Tätigkeitsverbot in dieser Sache unterliegen. Nach § 45 Abs. 2 S. 1 BRAO n. F. gilt dies auch für Rechtsanwältinnen und -anwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit der oder dem Betroffenen ausüben. Diese Ausweitung soll künftig für Fälle abgeschafft werden, in denen das Tätigkeitsverbot auf einer wissenschaftlichen Mitarbeit in der Zeit vom Beginn des rechtswissenschaftlichen Studiums bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes beruht.

Der Regierungsentwurf ist [hier](#) abrufbar.

Wiedereinführung der Hemmung der Unterbrechungs- und Verkündungsfristen

Berlin. Mit einer am 24.08.2022 durch die Bundesregierung beschlossenen Formulierungshilfe sollen ab Herbst diesen Jahres erneut Regelungen zur Hemmung der strafprozessualen Unterbrechungs- und Verkündungsfristen eingeführt werden.

Das Bundeskabinett möchte damit die Handlungsfähigkeit der Strafjustiz sicherstellen, wenn ein Verfahrensbeteiligter pandemiebedingt in Quarantäne und die Hauptverhandlung deswegen über die gesetzlichen Fristen hinaus unterbrochen werden muss.

Die erste derartige Regelung zur Hemmung des Ablaufs von strafprozessualen Unterbrechungsfristen, die durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 eingeführt worden war (§ 10 EGStPO a.F.), ist zum 30.06.2022 außer Kraft getreten. Eine durch das

Bundesjustizministerium (BMJ) durchgeführte Evaluation der Praxiserfahrungen mit dieser Ausnahmeregelung führte zu dem Ergebnis, dass die pandemiebedingten Unterbrechungen regelmäßig nur von kürzerer Dauer waren. Diese Erkenntnis führte im Zusammenspiel mit der zwischenzeitlich erheblichen Verkürzung der Mindestisolationdauer (aktuell: 5 Tage) sowie einer angemessenen Berücksichtigung der strafprozessualen Konzentrationsmaxime zu einer Verkürzung der Höchstdauer der Hemmung auf einen Monat (statt zuvor zwei Monate). Demnach könnte eine Hauptverhandlung zulässigerweise für längstens zwei Monate und zehn Tage unterbrochen werden.

Die Ausnahmeregelungen sollen bis zum 07.04.2023 befristet werden.

Die Formulierungshilfe ist [hier](#) abrufbar.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Auch Sportbetrüger dürfen keine Geschäftsführer sein

Karlsruhe. Im Rahmen seiner Bestellung als Geschäftsführer versicherte ein Geschäftsmann dem Registergericht, dass kein Ausschlussgrund gegen seine Bestellung wegen einer oder mehrerer der in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 GmbHG aufgezählten vorsätzlich begangener Straftaten vorliege. Dabei zählte er in seiner Versicherung gem. § 39 Abs. 3 S. 1 GmbHG die einzelnen Tatbestände ausdrücklich auf, nach denen er nicht vorbestraft war – ließ aber eingeführten Straftatbestände §§ 265c, 265d und 265e StGB bei seiner Aufzählung aus.

Aufgrund dieser Auslassung wies das Registergericht die Geschäftsführerbestellung zurück. Dagegen wehrte sich der zu bestellende Geschäftsführer und argumentierte, die Auflistung der Straftatbestände „§§ 265b bis 266a StGB“ in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 GmbHG sei rein statisch zu verstehen. Entsprechend würden die erst 2017 – und damit nach der letzten Änderung des § 6 GmbHG – eingeführten Straftatbestände zur Manipulation von Sportwetten und Sportwettbetrug keinen Ausschluss der Geschäftsführerbestellung begründen.

Dem widersprach nun der BGH (Beschluss vom 28.06.2022, Az.: II ZB 8/22) und entschied, dass es sich um eine dynamische Verweisung auf das StGB handelt. Der Wortlaut von § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 GmbHG sei insofern eindeutig und schließe die durch den Gesetzgeber zwischen § 265b und § 266a StGB verorteten Sportwettendelikte mit ein. Für eine teleologische Reduktion der Aufzählung sei keine dafür notwendige verdeckte Regelungslücke feststellbar. Insbesondere schützten die §§ 265c, d und e StGB neben der Integrität des Sports auch das Vermögen, ebenso wie die andere in § 6 GmbHG aufgeführte relevante Vermögensstraftaten.

Diese Auslegung sei auch mit dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot nach Art. 103 Abs. 2 GG vereinbar. Zwar sei die falsche Abgabe der Versicherung nach § 39 Abs. 3 S. 1, § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 GmbHG und nach § 82 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG selbst strafbewehrt. Aufgrund des klaren Wortlauts könnten allerdings schwerlich Unklarheiten über den Inhalt der Versicherung entstehen.

Teils freihändiges Fahren mit bis zu 417 km/h keine Straftat

Naumburg. Im Juli 2021 filmte der Fahrer eines Bugatti Chiron, wie er mit einer Maximalgeschwindigkeit von 416 km/h über die A2 nahe Wittenberg fuhr und stellte das Video anschließend ins Netz. Während der Fahrt habe der Beschuldigte zeitweise beide Hände vom Steuer genommen.

Dies nahm die Staatsanwaltschaft zum Anlass, ein Ermittlungsverfahren wegen eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB einzuleiten. Mangels Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem befahrenen Streckenabschnitt und des fehlenden Verbots des freihändigen Autofahrens stand die Prüfung, ob der Beschuldigte grob verkehrswidrig und rücksichtslos gehandelt habe, im Fokus. Grob verkehrswidrig handelt grundsätzlich, wer objektiv besonders schwer gegen eine Verkehrsvorschrift verstößt. Rücksichtslos handelt, wer sich aus eigensüchtigen Gründen über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinwegsetzt. Beides konnte die Staatsanwaltschaft Stendal jedoch nicht feststellen und stellte das Ermittlungsverfahren mangels Tatverdacht gem. § 170 Abs. 2 StPO ein.

Dies bestätigte nun auch die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg und wies die gegen die Einstellungsverfügung erhobene Beschwerde zurück. Es fehle aus rechtlichen Gründen an einem hinreichenden Tatverdacht. Denn ausweislich der Gesetzesbegründung genüge eine reine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht zur Erfüllung des Tatbestands aus – auch wenn diese extrem ist. Auch könne allein aus dem Umstand, dass jemand die Hände vom Steuer nimmt, kein grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Verhalten abgeleitet werden.

Die Generalstaatsanwaltschaft ließ es sich jedoch nicht nehmen, den Gesetzgeber darauf hinzuweisen, dass ein solches Verhalten durch die Änderung der fehlenden Geschwindigkeitsbegrenzung auf Autobahnen in § 3 Abs. 3 Nr. 2c StVO künftig unterbunden werden könne; eine Begrenzung auf „z. B. 200 km/h“ könne womöglich Abhilfe schaffen.

[5] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwältin Dr. Nina Abel

Rechtsanwalt Dr. Arne Klaas

Rechtsanwalt Johann-Ferdinand Dittmann, LL.M.

Rechtsanwalt Dr. Peter Schäfer

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

wengenroth@kralaw.de

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[6] Hinweis zum Urheberrecht

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.